

Zahnarzthaftung bei „haltlosen“ Versprechen

| RA Gabriele Mayer

Oft wird in der Implantologie die zahnärztliche Leistung so oder ähnlich beschrieben: Zahnimplantate sind eine moderne Alternative zum herkömmlichen Zahnersatz. Sie sind der einfache Weg zu schönen Zähnen, durch sie hat der Patient keine Schwierigkeiten beim Essen und Sprechen und keine Haftprobleme oder Druckstellen im Mund. Doch oft genug bleibt diese Werbung nur ein Traum – ein „haltloses“ Versprechen.

Die Rechtsprechung befasst sich in auffälliger Häufigkeit mit Zahnarzthaftungsfragen aus implantologischer Zahnversorgung. Das könnte für nicht ausreichende Standards bei der Implantologie einerseits und mangelnde Sorgfalt bei Therapieplanung und deren Durchführung sprechen. Die Haftung wegen eines Behandlungsfehlers ist nach wie vor der „klassische“ Fall der Zahnarzthaftung und steht nach wie vor im Vordergrund von Auseinandersetzungen zwischen Patienten und Zahnärzten. Der Begriff des zahnärztlichen Behandlungsfehlers („Kunstfehler“) ist im Gesetz nicht definiert. Die Rechtsprechung knüpft insoweit an den Stand der medizinischen Wissenschaft zum Zeitpunkt der Behandlung. Die Behandlung muss sich an dem Standard eines gewissenhaften Zahnarztes der betreffenden Fachrichtung messen lassen. Hieraus wird deutlich, dass die Medizin – nicht die Rechtsprechung – den Sorgfaltsmaßstab vorgibt. Dieser orientiert sich an objektiven Kriterien.

Entscheidend ist nicht das Maß an Sorgfalt, das der einzelne Zahnarzt individuell aufzubringen vermag: vielmehr wird der Zahnarzt immer an der Sorgfalt des erfahrenen und gewissenhaften Fachvertreters gemessen. Für die Ermittlung des medizinischen Standards nehmen die Gerichte Zugriff auf die Leitlinie Implantatversorgung der Deutschen Gesellschaft für

Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie. Wurden diese darin aufgeführten umfangreichen, strengen Therapieindikationen und Risikofaktoren durch den Zahnarzt nicht beachtet, drängt sich das Vorliegen eines Behandlungsfehlers dem Gericht nahezu auf.

Wann liegt ein Behandlungsfehler vor?

Liegen keine konkreten Anhaltspunkte für etwaige Unverträglichkeiten vor, so besteht für den Zahnarzt keine Verpflichtung zur Durchführung von Allergietests vor dem Einbringen des Zahnersatzes. Dass es bei einer implantatgetragenen Zahnersatzkonstruktion zu galvanischen Strömungen geringster Stärke im Mund kommt, stellt keinen Behandlungsfehler dar, sondern ist regelmäßige Folge der notwendigen Verwendung unterschiedlicher Metalle, ohne dass hiermit medizinisch relevante Auswirkungen verbunden wären.¹

Fertigt der Zahnarzt eine Zahnprothese an, die unmittelbar nach der Extraktion der Zähne eingesetzt wird und lediglich den Zeitraum bis zur vollständigen Ausheilung des Kiefers und einer Versorgung mit Implantaten überbrücken soll, sind Schmerzen, Druckstellen und Unzulänglichkeiten beim Sitz der Prothese unvermeidlich, da sich der Kiefer im Zuge des Heilungsprozesses verändert. Dadurch können wiederholt Anpassungsarbei-

ten erforderlich werden. Dieser Umstand lässt keine Rückschlüsse auf Mängel der Prothese zum Behandlungszeitpunkt zu.²

Die zahnärztliche Behandlung mit Freidendbrücken war von vornherein unbrauchbar und auch durch Nachbesserungsarbeiten nicht funktionstüchtig zu machen. Die Folge: 7.000 Euro Schmerzensgeld, da die Patientin ca. fünf Jahre ohne fachgerechte Versorgung blieb und sich umfangreichen Nachbehandlungen unterziehen musste.³

Das Eingliedern einer Prothese ist grob fehlerhaft, wenn die zu deren Verankerung eingebrachten Implantate wegen fortgeschrittenen Knochenabbaus des Kiefers keinen genügenden Halt bieten. Auch in diesem Fall war damals ein Schmerzensgeld in Höhe von 25.000 DM fällig für den behandlungsfehlerbedingten Kieferknochen-schwund und darauf beruhender irreversibler Protheseninstabilität mit dadurch ausgelösten körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen.⁴

Es greift eine Beweislastumkehr zulasten des Zahnarztes ein, der es in erheblichem Umfang unterlässt, Diagnose- und Kontrollbefunde zum Behandlungsgeschehen zu erheben. Diese Beweislastregel findet Anwendung, wenn es ein Zahnarzt unterlässt, sich nach dem Einsatz von Implantaten durch eine Röntgenkontrolle über die Passgenauigkeit zu vergewissern.⁵

1 + 1 = 3

DER NEUE AIR-FLOW MASTER PIEZON – AIR-POLISHING SUB- UND SUPRAGINGIVAL PLUS SCALING VON DER PROPHYLAXE N° 1

Air-Polishing sub- und supra-gingival wie mit dem Air-Flow Master, Scaling wie mit dem Piezon Master 700 – macht drei Anwendungen mit dem neuen Air-Flow Master Piezon, der jüngsten Entwicklung des Erfinders der Original Methoden.

PIEZON NO PAIN

Praktisch keine Schmerzen für den Patienten und maximale Schonung des oralen Epitheliums – grösster Patientenkomfort ist das überzeugende Plus der Original Methode Piezon, neuester Stand. Zudem punktet sie mit einzigartig glatten Zahnoberflächen. Alles zusammen ist das Ergebnis von linearen, parallel zum Zahn verlaufenden Schwingungen der Original EMS Swiss Instruments in harmonischer Abstimmung mit dem neuen Original Piezon Handstück LED.



> Original Piezon Handstück LED mit EMS Swiss Instrument PS

Sprichwörtliche Schweizer Präzision und intelligente i.Piezon Technologie bringt's!

AIR-FLOW KILLS BIOFILM

Weg mit dem bösen Biofilm bis zum Taschenboden – mit diesem Argu-



ment punktet die Original Methode Air-Flow Perio. Subgingivales Reduzieren von Bakterien wirkt Zahn-ausfall (Parodontitis!) oder dem Verlust des Implantats (Periimplantitis!) entgegen. Gleichmässiges Verwirbeln des Pulver-Luft-Gemischs und des Wassers vermeidet Emphyseme – auch beim Überschreiten alter Grenzen in der Prophylaxe. Die Perio-Flow Düse kann's!

Und wenn es um das klassische supra-gingivale Air-Polishing geht,



> Original Handstücke Air-Flow und Perio-Flow

zählt nach wie vor die unschlagbare Effektivität der Original Methode Air-Flow: Erfolgreiches und dabei schnelles, zuverlässiges sowie stress-freies Behandeln ohne Verletzung des Bindegewebes, keine Kratzer am Zahn. Sanftes Applizieren bio-kinetischer Energie macht's!

Mit dem Air-Flow Master Piezon geht die Rechnung auf – von der Diagnose über die Initialbehandlung bis zum Recall. Prophylaxepro-fis überzeugen sich am besten selbst.



Mehr Prophylaxe >
www.ems-swissquality.com

Auch Aufklärung unterliegt der Haftungspflicht

Die zweite Säule der zivilrechtlichen Haftung des Zahnarztes im Zusammenhang mit dem Behandlungsgeschehen ist die Haftung aus einem Aufklärungsfehler. Diese Haftung findet zunehmend Bedeutung in der Rechtsprechung. Die Verpflichtung des Zahnarztes zur Aufklärung basiert auf folgendem Grundgedanken: Der Patient soll selbst entscheiden dürfen, welche Behandlungsmaßnahmen er an sich vornehmen lässt. Dies ergibt sich aus dem grundgesetzlich verbürgten Recht auf körperliche Unversehrtheit. Er soll nicht Objekt, sondern Subjekt des Behandlungsgeschehens sein. Nach der von dem Bundesgerichtshof verwendeten Formel ist über die mit der Durchführung des Eingriffs verbundenen „spezifischen Risiken im Großen und Ganzen“ aufzuklären (Risikoaufklärung). Soweit die voraussichtlichen typischen Folgen betroffen sind, wird auch der Begriff der Verlaufsaufklärung verwendet. Neben der Aufklärung über die mit einem Eingriff verbundenen Risiken ist der Patient auch über das Ausmaß der bei ihm anzutreffenden Befunde zu informieren (Diagnoseaufklärung).

Von großer praktischer Bedeutung ist schließlich auch die Verpflichtung, den Patienten über etwaige Behandlungs-

alternativen aufzuklären. Grundsätzlich ist die Auswahl einer bestimmten Behandlungsmethode zwar Sache des Zahnarztes, sodass er nicht ungefragt erläutern muss, welche sonstigen Behandlungsmethoden in einem bestimmten Fall zu Gebote stehen. Gibt es jedoch alternative Methoden mit vergleichbaren Chancen, muss der Patient darüber aufgeklärt werden, damit er die Möglichkeit hat selbst zu entscheiden, welchen Weg er beschreiten möchte.

Beispielhafte Aufklärungsfehler

Wegen einer Verletzung seiner Aufklärungspflicht über das Risiko einer Implantatabstoßung kann der Zahnarzt ebenso haftbar gemacht werden: der behandelnde Arzt hat über diejenigen Risiken aufzuklären, die dem Eingriff typischerweise spezifisch anhaften und die für die Lebensführung des Patienten im Fall der Verwirklichung des Risikos von besonderer Bedeutung sind. Die Behauptungs- und Beweislast dafür, dass sich der Patient auch bei ordnungsgemäßer Aufklärung zu der tatsächlich durchgeführten Behandlung entschlossen hätte, trifft den Arzt, wenn der Patient plausibel darlegt, dass er in diesem Fall in einen Entscheidungskonflikt geraten wäre. Es ist nicht erforderlich, dass der Patient darlegt, wie er sich

bei vollständiger Aufklärung tatsächlich entschieden hätte.⁶ Hat ein Patient für den Arzt erkennbar eigene medizinische Kenntnisse, die ihm ein Wissen von der Gefahr einer Infektion im Rahmen eines medizinischen Eingriffs vermitteln (hier: Osteomyelitis nach Implantatbehandlung am Kiefer), so fehlt es an einer Aufklärungsbedürftigkeit des Patienten hinsichtlich dieser Gefahr.⁷ Kommen zur zahnärztlichen Versorgung einer Zahnücke mehrere Alternativen des Zahnersatzes (viergliedrige, bogenförmige Brücke, implantatgetragene Einzelbrücken oder herausnehmbare Prothese) in Betracht, die aus ex ante Sicht des Zahnarztes eine gleichwertige Versorgungschance bieten, aber insbesondere eine deutlich unterschiedliche Beanspruchung des Patienten durch die Behandlung zur Folge haben, so hat der Zahnarzt seinen Patienten über diese Behandlungsalternativen aufzuklären und die Therapiewahl unter Berücksichtigung der subjektiven Gründe des Patienten vorzunehmen.⁸

Vor der Knochenaugmentation mit künstlichem Knochenersatzmaterial bovinen Ursprungs ist der Patient sowohl über diese Tatsache aufzuklären als auch über die mögliche Alternative einer Augmentation nur mit körpereigenem Knochen beispielsweise aus dem Beckenkamm einschließlich der dafür erforderlichen Operation. Bestehen also mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte Behandlungsmöglichkeiten mit wesentlich unterschiedlichen Risiken oder Erfolgsaussichten, so ist der Patient hiervon in Kenntnis zu setzen, damit er in Ausübung seines Selbstbestimmungsrechtes die Entscheidung für die eine oder andere Behandlungsmöglichkeit eigenverantwortlich treffen kann.⁸

Eine Literaturliste kann unter E-Mail: zwp-redaktion@oemus-media.de angefordert werden.

kontakt.

Rechtsanwälte Prof. Mayer & Kollegen
 Grassistraße 9, 04107 Leipzig
 Tel.: 03 41/1 41 44-0
 E-Mail: kanzlei@prof-mayer-kollegen.de
www.prof-mayer-kollegen.de

ANZEIGE

dentklick.de

klick und spar!

AGFA DENTUS M2 Comfort E/F 3x4
Fa. Heraeus Kulzer

Der AGFA DENTUS M2 Comfort E/F Film ist ein hochempfindlicher intraoraler Film mit besonders hoher Bildqualität und niedrigstem Dosierbedarf. Der AGFA DENTUS M2 Comfort ist mit allen, dem Stand der Technik entsprechenden Röntengeräten verwendbar. Die fotochemische Verarbeitung (manuell oder maschinell) ist mit allen handelsüblichen Röntgenfilm-Chemikalien möglich.



Klickpreis*
25,50

Packung 150 x 1 Stück

* Solange Vorrat reicht

Jetzt in unserem Online-Shop:
www.dentklick.de

> Augenprobleme? Rückenprobleme?

Dentaloscope **2D**

Ergo-Set Limited Edition!



bestechende
Bildqualität

leichte
Positionierung,
Steuerung

2,5 - 55-fache
Vergrößerung

Setpreis
Euro 24.900,- netto
statt Euro 31.690,-
solange Vorrat reicht

Liveaufzeichnung
Bildspeicherung

flexibel und sicher
einsetzbar

Fußsteuerung



Das Dentaloscope zeigt ein Livebild des Behandlungsfeldes in bestechender Bildqualität direkt auf dem Bildschirm. Behandelt wird indirekt minimal invasiv in ergonomisch aufrechter und entspannter Sitzposition - oder konventionell direkt, wie bisher.



Von einem Zahnarzt konzipiert um Rückenschmerzen vorzubeugen sowie eine verbesserte Körperhaltung und den Sitzkomfort zu maximieren.



EverClear™

Glasklares Prinzip: der revolutionäre Mundspiegel, der immer klar und sauber bleibt.

EverClear IntroSet

> ...die neue Freiheit, entspannt zu arbeiten.

www.orangedental.de / info. +49 (0) 73 51 . 474 990

orangedental 
premium innovations